Die Rechtskollissionen der Aktieneigentümer und Aktiennießbraucher bei der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft

Auszug

aus einer Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

Vorgelegt von

Wilhelm Frhr. v. Ackermann

Gerichtsreferendar a. D., Berlin-Wilmersdorf.

1921

Berlin W. 50

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau

Professor Dr. Rehme
Berichterstatter

I. Teil.

Rechtsnatur des Aktiennießbrauches.

Bei der Prüfung dieser Frage ist auszugehen von dem Problem des Rechts am Rechte. Hierüber bestehen hauptsächlich 2 entgegengesetzte Ansichten: die Theorie, wonach das Recht am Recht ein solches ist, dessen Objekt wieder ein Recht ist (Hauptvertreter Stammler) und die Theorie, die besagt, daß Rechte an Rechten verselbständigte Teile des belasteten Rechtes seien, und zwar ein einziges Objekt gemeinsam mit dem unterworfenen Recht, nämlich das Objekt des unterworfenen Rechtes haben. Hauptvertreter dieser Ansicht, der ich mich anschließe, sind Mansbach, Binding, Hacker. Das Recht am Recht entsteht im Wege der konstitutiven Sukzession, einer Art Rechtsübertragung. Danach sind Rechte an Rechten entweder das letztere selbst oder eine einzelne selbständige Funktion dieses Rechtes.

Läßt sich der Forderungsnießbrauch nun auch auf Sukzession aufbauen? Diese Frage ist zu bejahen. Unter dem Forderungsnießbrauch versteht man selbst wieder eine Forderung, deren Befugnisse dem Inhalt der Hauptforderung entnommen sind und neben die dem Gläubiger verbleibenden Befugnisse treten. Seine Bestätigung findet diese Ansicht in den §§ 1069, 1071, 1072 BGB.

Der Nießbrauch an Aktien, d. h. an dem Komplex von Rechten, die dem Aktionär als solchem zustehen, bedeutet mithin ein auf dem Wege der konstitutiven Sukzession begründetes Recht, das selber dem Inhalt dieses Aktienrechts wesensgleich, nur qualitativ von diesem verschieden ist.

II. Teil.

Der Nießbrauch am Stimmrecht.

Die Beantwortung der Frage, wer im Verhältnis zwischen Aktionär und Nießbraucher bei der Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft in der Generalversammlung das Stimmrecht ausüben soll, kann nur vom Gesichts=

punkt der materiellen Berechtigung entschieden werden. Betrachtet man diese als das Maßgebende, so hat man in Beziehung auf den Nießbraucher davon auszugehen, ob das Stimmrecht eine Nutzung des Nießbrauches ist und mithin seine Ausübung dem Nießbraucher gemäß §§ 1038, 1068 BGB. zusteht. Diese Frage ist u. E. zu verneinen, auch komme ich zu dem Ergebnis, daß das Recht des Nießbrauchers zur Ausübung des Stimmrechts sich nicht aus einem Recht zur Mitverwaltung ableiten läßt (so Hacker); denn der Nießbraucher hat nur ein Gestaltungs-, kein Verwaltungsrecht. Selbst wenn er ein Verwaltungsrecht hätte, ist dieses zur Effektuierung seiner Nutznießung nicht erforderlich. Das Stimmrecht übt mithin der Aktieneigentümer aus.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts die Tatsache, daß der Nießbraucher an der Abstimmung über eine Kapitalserhöhung erheblich interessiert ist. Versuche, wegen der hier vorliegenden Interessenkollision das Stimmrecht Eigentümer und Nießbraucher gemeinsam zuzusprechen, oder dem Eigentümer, wenn es sich um den Stamm, und dem Nießbraucher, wenn es sich um die Nutzungen handelt, müssen abgelehnt werden. Allein die Schwierigkeit der Feststellung der einzelnen Fälle läßt diese Frage scheitern. Soweit Rechtskollision zwischen Eigentümer und Nießbraucher vorliegt, muß man bei der Beurteilung der Frage, wie weit der Eigentümer bei Ausübung des Stimmrechts gehen darf, auf das zugrunde liegende obligatorische Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Nießbraucher zurückgreifen. Einzelne Kollisionsfälle sind von mir im § 6 behandelt.

III. Teil.

Die Gestaltung des Aktienbezugsrechts beim Bestehen eines Aktiennießbrauches.

Das gesetzliche Bezugsrecht entsteht mit dem Kapitalserhöhungsbeschluß, der das Bezugsrecht nicht ausschließt. Es ist von seinem Entstehen an in der Aktie verbrieft und nur mit dieser übertragbar. Erst mit seiner Ausübung wandelt sich das Bezugsrecht in ein selbständiges Forderungsrecht auf Zuteilung neuer Aktien, das von dem alten Aktienrecht losgelöst und selbständig übertragbar ist.

Das vertragliche Bezugsrecht ist dagegen vom Augenblick seines Entstehens an ein selbständiges Gläubigerrecht, das frei übertragbar ist.

Das gesetzliche Bezugsrecht ist ein Mitgliedschaftsrecht, aber kein Sonderrecht. Auf die einzelnen hier zutage getretenen Ansichten ist im § 7 eingegangen.

Wem steht das Bezugsrecht zu, dem Eigentümer oder dem Nießbraucher einer Aktie? Auszugehen ist, ähnlich wie oben beim Stimmrecht, davon, ob dem Bezugsrecht Fruchtqualität zuzusprechen ist und es eine Nutzung des Aktienrechts darstellt. Diese Frage ist zu verneinen, da das Bezugsrecht keinen Ertrag der Aktie darstellt; es ist vielmehr ein Vermögensrecht, das der Erhaltung des Stammrechts dient und das seinen Ursprung nicht in der Aktie selbst hat, sondern auf äußere Momente zurückführt. Unabhängig davon ist das Bezugsrecht auch kein Ertrag, den die Aktie bestimmungsgemäß oder vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt. Zu verneinen ist auch die Frage, ob das Bezugsrecht einen Vorteil gewährt und somit gemäß § 100 BGB. als Nutzung einer Aktie aufzufassen ist. Es steht demnach das Bezugsrecht, da es keinen Ertrag, sondern Kapitalszuwachs darstellt, dem Eigentümer zu. Die Ausgabe sogenannter Gratisaktien ändert nichts an dieser Entscheidung.

Wem steht die **Ausübung** des Bezugsrechtes beim Bestehen eines Aktiennießbrauches zu? Auch diese Frage muß zugunsten des Eigentümers entschieden werden. Auf keinen Fall tritt während des Nießbrauchverhältnisses ein Ruhen in der Ausübung des Bezugsrechtes ein. Nur in dem einen Falle, in dem der Eigentümer dem Nießbraucher gegenüber ausdrücklich auf alle Rechte aus dem Bezuge verzichtet, kann u. E. der Nießbraucher den Bezug ausüben und der Eigentümer muß ihm nach § 1083 BGB. hierbei behilflich sein. Das Recht auf den Bezug neuer Aktien enthält für den Eigentümer aber keine Pflicht zum Bezuge, die eine Haftung dem Nießbraucher gegenüber in sich birgt. Aus § 1071 BGB. läßt sich auch nicht herauslesen, daß der Eigentümer zur Ausübung des Bezugsrechtes der Zustimmung des Nießbrauchers bedarf. Eine Ausnahme bildet hier nur der Fall der Neuausgabe von Vorzugskarten mit hinzutretender Barauszahlung der Aktionäre, der besonders von mir behandelt ist.

Kommt man zu dem Ergebnis, daß dem Eigentümer das Stimmrecht und Bezugsrecht zustehen, so lassen sich doch Fälle denken, in denen die Rechte des Nießbrauchers nach außen hin so weit vertraglich erweitert sind, daß dieser Aktionärsstellung, mithin auch das Stimmrecht und Bezugsrecht hat. Es führt dieses zur Beantwortung der Frage der formellen Legitimation, d. h. welche Formen erfüllt sein müssen, um die vertraglich erweiterten Rechte des Nießbrauchers auch der Aktiengesellschaft gegenüber rechtswirksam zur Geltung zu bringen. Zu denken ist hier einmal an die Möglichkeit einer Bevollmächtigung des Nießbrauchers durch den Eigentümer gemäß § 252 BGB. Eine andere Form der vertraglichen Nießbrauchbestellung ist bei der Namensaktie, die „Legitimationsübertragung". Hier wird das Vollindossament angewandt, das Eigentum bleibt aber beim Aktionär, während der Nießbraucher nach außen hin Aktionärbefugnisse erhält, mithin das Stimmrecht und Bezugsrecht nach Umschreibung im Aktienbuche ausüben kann.

In der Literatur wird die Frage des sog. Nießbrauchindossaments viel besprochen, d. h. eines Indossaments mit nur beschränkendem Zusatz „nur zum Nießbrauch" oder dergl. Mit Nußbaum lehne ich die Möglichkeit der Anwendung eines solchen Indossaments ab, da die Artikel 9 ff. WO. ein derartiges Indossament gar nicht kennen, seine Zulassung auch dem Wesen des Indossaments, das kurz und eindeutig sein soll, widerspricht. Es empfiehlt sich vielmehr hier bei der vertragsmäßigen Erweiterung der Rechte des Nießbrauchers entsprechend der Uebertragung einer Rekta-Aktie eine regelrechte Zession vorzunehmen.